

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 21 (1845)
Heft: 6

Artikel: Die Landsgemeinde von 1820
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Landsgemeinde von 1820.

Es bietet sich selten ein so auffallender Stoff zu Parallelen dar, wie die Landsgemeinde von 1820. Sie war ohne Widerrede der Moment der größten Aufregung in unserm Lande seit der Restauration der alten Verfassung bis zum Jahr 1832; dennoch mangelt uns zur Stunde noch jedes Denkmal derselben auf dem Gebiete der Öffentlichkeit, während gegenwärtig solche geschichtliche Erscheinungen vielfach öffentlich besprochen werden.⁵⁾ Wir hatten damals noch keine öffentlichen Blätter; sie konnten daher auch das Andenken dieses sehr interessanten Zeitpunktes nicht aufbewahren. Der nachfolgende Aufsatz ist dem auf der trogener Bibliothek aufbewahrten schriftlichen Nachlasse des Herrn Obristl. Honnerlag entnommen. Irren wir uns nicht, so verdient er das Zeugniß einer ganz unbefangenen Darstellung; jedenfalls glauben wir schon darum den rechten Moment zur Veröffentlichung desselben wahrgenommen zu haben, weil noch so manche Zeitgenossen leben, daß allfällige Berichtigungen desselben seiner Schwierigkeit unterliegen.

1820. April. Seit einiger Zeit herrschte ein Geist des Mißvergnügens über die Obrigkeit bei Vielen in Trogen, Wald und Speicher. Es wurden heimliche Versammlungen gehalten. Als Deputirte derselben standen Johannes Zellweger im Oberstall und Bleicher Hoffstätter von Gais, im Brändle wohnhaft, den 21. April vor die versammelten Vorsteher in Trogen und erklärten, daß sie gesinnt seien, ihre Beschwerden einem ehrsamem großen Rathé vorzutragen; zu-

⁵⁾ Die Redaction wollte ein hieher gehöriges, sehr wichtiges Actenstück der Vergessenheit entreißen (Jahrg. 1836, Augustmonat und Weinmonat); die Abonnenten konnten sich aber so wenig damit befreunden, daß wir es nur als unentgeldliche Zugabe werden vollenden dürfen.

gleich verlangten sie, daß man ihnen einen Rathsherrn als Beistand mitgebe. Die Vorsteher verweigerten es.

Am folgenden Sonntage wurde folgende obrigkeitliche Proclamation auf den Kanzeln verlesen.

Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell der äussern Rhoden, thun kund hiemit unsern getreuen lieben Mitlandleuten!

Wenn Wir einerseits mit Vergnügen wahrnehmen, daß ein großer Theil Unserer G. L. Landleute bey der obwaltenden Erneuerung des Landbuches, ihre vaterländische Theilnahme an dieser, ihre Verfassung und Gesetze, Rechte und Freyheiten angehenden Arbeit äussern und mit lobenswerthem Eifer auf deren ungeschmälerten Fortbestand dringen: so gereicht es Uns anderseits zum schmerzlichen Bedauern, daß schon seit einiger Zeit Gerüchte und Unwahrheiten ausgestreut worden sind, die auf boshaftre Verbreitung falscher Begriffe über den Inhalt des neuen Landbuch-Entwurfs hinzielen, wodurch der gute und redliche Landmann in Besorgnisse und Unruh gesetzt, und unverdientes Misstrauen in die Ge- finnungen und Absichten der Obrigkeit verbreitet wird.

Getreue Liebe Landleute! Viele und wichtige Gründe, deren Anführung hier zu weitläufig wäre, haben im Jahr 1816 Unsern Grossen Rath bewogen, die wieder eingetretene Ruhe und den allgemeinen Frieden zur bedachtsamen Durchsicht und Erneuerung des Landbuches anzuwenden, welches seit der Landtheilung von 1597 mehrmals geschehen ist, und bey den dermaligen so mannigfach veränderten Umständen und innern und äussern Verhältnissen als zweckmäßig und nöthig erachtet wurde. Der Anno 1818 gemachte erste Entwurf ist der Prüfung aller Gemeindvorsteher unsers Kantons unterlegt und deren Bemerkungen, Wünsche und Vorschläge bey der Ausfertigung des zweyten Entwurfs sorgfältig benutzt worden, den Wir Euch G. L. Landleute! seiner Zeit zur Annahme oder Verwerfung vorlegen, zuerst aber unsren Gesetzen und althergebrachten Ordnung gemäß, hinzänglich bekannt machen wollten, damit niemand unvorbereitet seine Meynung, Stimme und Hand darüber geben müsse.

In ruhigem Bewußtseyn, die Hauptgrundlagen Unserer alten demokratischen Verfassung, die Freyheiten und Rechte des Landmanns und die Ehre und das Wohl Unser Kantons mit Landesväterlicher Sorgfalt und in allen Treuen berücksichtigt zu haben: halten Wir es als unter Unserer Würde, nur ein Wort über die abgeschmackten Ausfreuungen: als ob im neuen Landbuch-Entwurf das freye Wahlrecht des Volkes an Landsgemeinden und Kirchhören eingeschränkt, alle und jede

Zedel aufkündbar erklärt und die Absicht vorhanden sey, die abgeänderten Artikel vor ihrer gesetzlichen Bestätigung durch die Landsgemeinde in Anwendung zu bringen und so fort. Wir, die von Euch selbst und freywillig erwählte und von Euerem fernern Zutrauen und Wahlen abhängende Obrigkeit, kennen Unsere Pflichten gegen Euch G. L. Landleute und gegen Uns selbst zu gut, als daß wir das Heilighum Unserer von den theuren Vorfahren ererbten Verfassung und Freyheiten, zu Unserm und Unserer Nachkommen bleibenden Schaden schwächen, oder irgend eine dem gemeinen Wesen nachtheilige Änderung vorschlagen wollten.

Bis nun der zweyte Landbuchs-Entwurf gar vollendet ist und von hoher Behörde die weitern Verfügungen darüber getroffen worden sind, ermahnen Wir Euch G. L. Landleute! solchen Personen, die durch lügenhafte Ausstreuungen Unsere wohlgemeinte Absichten verläumden und das öffentliche Zutrauen gegen Uns untergraben wollen, keinen Glauben beyzumessen und fordern anbey jeden rechtschaffenen Landmann bey seiner Ehre und Pflichten auf, die Urheber und Verbreiter der falschen und boshaften Verläumdungen an Behörde anzugezeigen, und warnen jedermann vor Untrieben und Versammlungen deren Folgen schwer auf ihre Urheber fallen könnten.

Erkennt durch Zustimmung des Großen Rath's Montags den 17ten April 1820.

Es gelang der obrigkeitlichen Proclamation nicht, die Aufregung zu stillen. Den 26. April standen folgende Abgeordnete vor den großen Rath:

von Wald

Obristl. Jakob Schläpfer, der das Wort für die Abgeordneten führte, und Konrad Schläpfer;

von Speicher

Rathsherr Jakob Graf und Michael Kriemler;

von Trogen

Bleicher Ulrich Hoffstatter und Johannes Rehsteiner.

Diese Abgeordneten stellten mündlich und schriftlich das Ansuchen an den großen Rath, er möchte der bevorstehenden Landsgemeinde folgende Fragen zur Entscheidung vorlegen:

„1. Ob man das alte Landbuch beibehalten wolle oder

„nicht, oder ob man das neue einer weitern Prüfung für ein Jahr unterwerfen wolle?“⁶⁾

„2. Ob bei künftigen Verbesserungen der Landesgesetze auch Privatleute oder bloß eine Obrigkeit bewohnen sollen?“

„3. Ob die seit A. 1747 angenommenen Uebungen, die noch nicht im Landbuche stehen, auch sollen vor die Landsgemeinde gebracht und in's Landbuch eingetragen werden oder nicht?“

„4. Ob man nicht festsezzen wolle, daß in Zukunft keine neuen Artikel in das Landmandat aufgenommen werden, es sei denn, daß sie von einer Landsgemeinde angenommen und in's Landbuch eingetragen worden seien?“

Der große Rath beschloß, „den Deputirten das hochobrigkeitsliche Mißfallen an ihrem Benehmen zu erkennen zu geben, daß sie ungeachtet des am letzten Sonntage verlesenen Edictes so wenig Zutrauen in die Obrigkeit setzen, und sollen dieselben hiemit ernstlich ermahnt sein, die Obrigkeit in ihrem bereits bald zu Ende gebrachten Werke nicht zu stören, sondern ruhig abzuwarten, bis im Laufe des Jahres der vollendete Entwurf allgemein und genugsam bekannt gemacht und dem gemeinen Mann zur Prüfung und zur Annahme oder Verwerfung desselben an der Landsgemeinde 1821 werde vorgelegt werden. Sollten dieselben auf ihrem Begehrn beharren und sich des zweiten Artikels im Landbuche bedienen wollen, so sollen sie schuldig sein, sich bis morgen Mittag bei'm Präsidio zu erklären, ob sie sich auf den Stuhl

⁶⁾ Die Revision des Landbuchs war 1816 von dem großen Rath an der Herbstjahrrechnung in Urenäsch beschlossen worden. Im März 1818 wurde der von der grossräthlichen Commission bearbeitete Entwurf den sämmtlichen Vorsteuerschaften mit dem Auftrage mitgetheilt, denselben ernstlich zu prüfen und ihre Ansichten, Einwürfe und Wünsche hoher Behörde einzufinden. Die kleine Ausbeute von Bemerkungen sollte, wie das schon 1819 geschehen war, auch im Jahr 1820 im Schoße des großen Rethes in Berathung gezogen werden, als die Arbeit durch die Landsgemeinde fistirt wurde.

„begeben wollen oder nicht, und sollen für jede Störung der „Ruhe und Ordnung verantwortlich sein.“⁷⁾

Die Deputirten waren der Unterstützung von Seite des Volkes zu sicher, als daß dieser Beschuß sie von ihrem Vorhaben völlig abgebracht hätte^{8).} Am folgenden Tage stand H. Oberstl. Schläpfer nochmals vor den großen Rath und gab die Erklärung zu Protokoll, „daß er von den drei letzten „Punkten des gestrigen Begehrens aus Auftrag und Bewilligung seiner Mitcommittirten absthehe, dagegen aber das geziemende Ansuchen mache, daß der Rath den ersten Punkt „an der nächsten Landsgemeinde in's Mehr nehmen möchte, „um Ruhe und Ordnung im Vaterlande und zwar besonders „am Landsgemeindtage erhalten zu können.“

Der große Rath war unterdessen auch milder gestimmt worden und beschloß, „daß wegen diesem ersten Artikel an der Landsgemeinde ein Vortrag vom Präsidio gemacht und die Verzichtleistung auf die übrigen drei Artikel zu Protokoll genommen werden solle. H. Landammann Dertli wurde sodann beauftragt, bis kommenden Sonntag ein Project zu machen, auf welche Art und Weise dieser Gegenstand dem Landvolke vorzutragen sei.“⁹⁾

(Schluß folgt.)

B e r i c h t i g u n g .

S. 74 haben wir irrig den großen Rath als die Behörde genannt, welche über das dort besprochene Entschädigungsbegehren entschieden habe. Die Sache wurde vielmehr vor dem Gemeinderath in Lützenberg gütlich zwischen Bevollmächtigten der Klägerin und der Erben des Dr. Kern erledigt.

⁷⁾ Wörtlich aus dem Protokolle des großen Rathes.

⁸⁾ Nur Michael Kriemler zog sich zurück.

⁹⁾ Ebenfalls wörtlich aus dem Protokolle des großen Rathes.